

AGBS / Am Lindenberg 22 / 28759 Bremen

Landkreis Osterholz
Planungs- und Naturschutzamt
Frau Stahnke
Am Osterholze 2A
27711 Osterholz-Scharmbeck



Schwanewede, 18.11.2024

Aufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) Teilprogramm Windenergie für den Landkreis Osterholz - Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gemäß § 9 Abs. 2 ROG bzw. § 3 Abs. 2 NROG für den Entwurf

Frank Bachmann für die Aktionsgemeinschaft Bremer Schweiz (AGBS)

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Stahnke,

vielen Dank, dass Sie uns die Möglichkeit geben, zum Teilprogramm Windenergie Stellung zu nehmen, der wir hiermit gerne nachkommen.

Zunächst einmal möchten wir anmerken, dass es sich bei dem von Ihnen vorgelegten „Windenergiekonzept zur Vorbereitung von Vorranggebieten Windenergienutzung im Regionalen Raumordnungsprogramm“ um ein nachvollziehbares und gut strukturiertes Konzept handelt, welches die wesentlichen Aspekte zur Detektion von Ausschlussgebieten, artenschutzrechtlichen Belangen, kritischen Aspekten etc. darstellt und bewertet.

Die nachfolgende Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf den **Suchraum 5 (Löhnhorst / Stendorf)**. In Bezug auf alle anderen Suchräume des Landkreises schließen wir uns vollumfänglich der Stellungnahme der Koordinationsstelle für Naturschutzfachliche Verbandsbeteiligung (KNV) an.

Wir bereits eingangs erwähnt, sind die zur Suchraumermittlung definierten Kriterien für uns fachgerecht und nachvollziehbar dargelegt. Gleichwohl stimmen einige Teilaspekte nicht mit den tatsächlichen Gegebenheiten im Suchraum 5 überein. Im Einzelnen:

Siedlung (Ausschlussgebiete Stufe 1) in Kombination mit Siedlung (Ausschlussgebiete Stufe 2)

Das Hohehorst-Anwesen ist mit seinen baulichen Anlagen zur Wohnnutzung erfasst und mit einem Abstand von 417,5 m zum Suchraum 5 berücksichtigt (Karte 1 des Windenergiekonzeptes). Der erforderliche Folgeschritt, namentlich die Berücksichtigung eines Abstandes von 800 m zu

Vorstand: Susanne Wagner 0421 621638 / Dr. Martine Marchand 0421 627475 / Christian Schiff 0421 666588
Torsten Herbst (Schatzmeister) 0421 69219494
aktionsgemeinschaft@bremer-schweiz.de / www.bremer-schweiz.de
Oldenburgische Landesbank, IBAN DE51 2802 0050 4670 6081 00, BIC OLBODEH2XXX
Eingetragen beim Amtsgericht Walsrode unter der VR 160083, Mitglied im Niedersächsischen Heimatbund e. V.

Wohngebäuden in geschlossenen Siedlungsgebieten und zu anderen schutzbedürftigen Siedlungsnutzungen (s. Kap. 5.1 des Windenergiekonzeptes) ist allerdings nicht erfolgt (Karte 6).

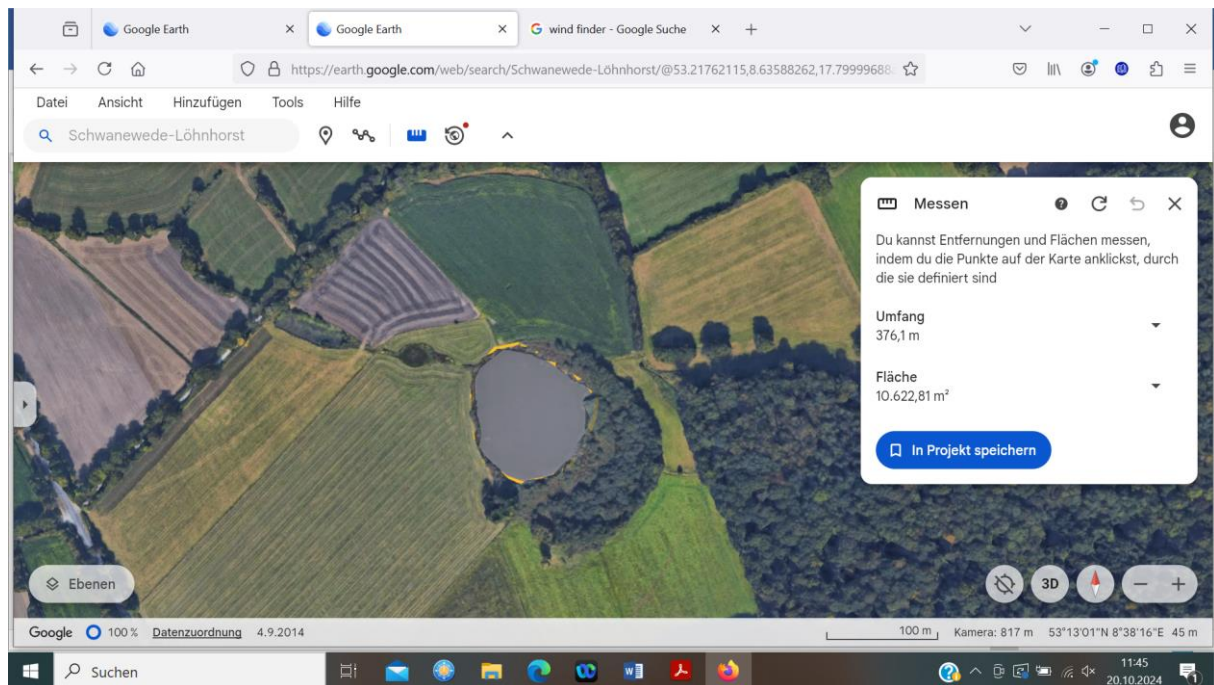
Auf dem Hohehorst-Anwesen befinden sich neben dem Hauptgebäude 7 weitere Wohngebäude. Der Abstand der Häuser untereinander unterscheidet sich nicht wesentlich zu den Abständen der umliegenden Bebauungen (Hof Erasmii, Hof Bavendamm, Hof Knübel, Panda-Restaurant, Dorfgemeinschaftshaus/Feuerwehr etc.). Aufgrund der Anzahl der Wohneinheiten (8) und des Streusiedlungscharakters von Löhnhorst ist nicht ersichtlich, warum das Hohehorst-Anwesen nicht dem geschlossenen Siedlungsgebiet zugeschlagen und mit einem Puffer von 800 m belegt ist. Dabei gilt es auch zu berücksichtigen, dass das Hohehorst-Anwesen selbst derzeit von nur einer Familie bewohnt wird. Die Wohnfläche bietet jedoch das Potenzial für einige weitere Wohneinheiten, was den Siedlungsaspekt weiter stützt.

Zudem handelt es sich bei dem Hohehorst-Komplex um eine „andere schutzbedürftige Siedlungsnutzung“ gemäß Kap. 5.1. Dies wird in Karte 6 mit der Signatur „Fläche besonderer funktionaler Prägung“ (wie zum Beispiel Regierung und Verwaltung, Bildung und Wissenschaft, Kultur) auch zum Ausdruck gebracht. Hohehorst wurde in den letzten Jahren in beeindruckender Art und Weise, unter Einbeziehung der Unteren Denkmalschutzbehörde, (rück)entwickelt. Alle Bestandsbauten wurden im Kontext des Denkmalschutzes und des ursprünglichen Erscheinungsbildes aufwendig restauriert. Entstanden bzw. Erhalten ist ein Ensemble, welches dem ursprünglichen Gut Hohehorst (bestehend aus Anwesen, Torhäusern, Gärtnerhaus, Wirtschaftsgebäuden etc.) in großen Teilen entspricht, eingebettet in eine Parkstruktur, die ebenfalls nach historischem Vorbild entwickelt ist bzw. entwickelt wird (zum Park s.u.). Aufgrund dessen handelt es sich hier sicherlich um eine schutzbedürftige Siedlungsnutzung, die eines Puffers von 800 m bedarf.

Fließgewässer erster Ordnung und stehende Gewässer (größer 1 Hektar) zuzüglich eines Abstandes von 50 Metern von der Uferlinie

In Karte 3 des Windenergiekonzeptes sind die Fließgewässer 1. Ordnung und die stehenden Gewässer > 1 ha als Ausschlussgebiete Stufe 1 erfasst. Fälschlicherweise wurde das stehende Gewässer in den Wiesen nördlich Hohehorst nicht berücksichtigt.

Die reine Wasserfläche weist bereits eine Fläche von 1,06 ha auf (s. nachfolgende Abbildung). Definitionsgemäß zählen zu einem Gewässer aber nicht nur die reine Wasserfläche, sondern auch die Uferbereiche. Zählt man folglich die schilf- und bruchwaldbestandenen Uferbereiche hinzu, ist das Gewässer noch einmal deutlich größer. Das stehende Gewässer einschließlich des Abstandes von 50 m zur Uferlinie sind dementsprechend als Ausschlussgebiet zu berücksichtigen.



Gebiete naturschutzfachlich hoher landesweiter Bedeutung

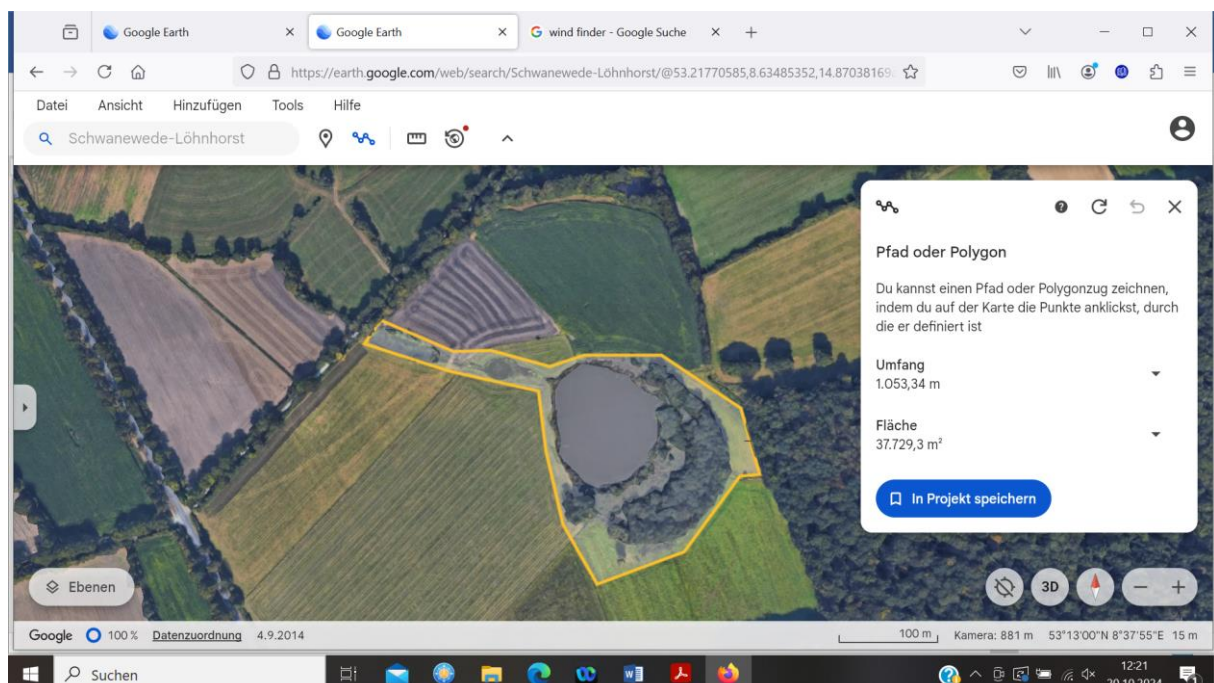
Das oben bereits angesprochene stehende Gewässer in den Wiesen nördlich von Hohehorst scheint als „für den Naturschutz wertvoller Bereich – Landesweite Biotopkartierung, die in Landschaftsschutzgebieten liegen gemäß NLWKN“ erfasst (Karte 9 des Windenergiekonzeptes). Die Abgrenzung entspricht allerdings nicht der des Landschaftsrahmenplanes, in dem auch die Flächen im Gewässerumfeld als „wichtige Bereiche mit landesweiter Bedeutung (Kategorie A)“ dargestellt sind (s. nachfolgende Abbildung, Auszug aus Anlage 1 des Landschaftsrahmenplanes, für Arten und Lebensgemeinschaften wichtige Bereiche). Auch wenn es sich bei dem Landschaftsrahmenplan um eine vergleichsweise alte Planungsgrundlage handelt (1991), sind auch aktuell wertvolle Biotopstrukturen im Umfeld des Gewässers festzustellen, die sogar deutlich über die Abgrenzung im Landschaftsrahmenplan hinausgehen (s. nachfolgende Ausführungen).



Die wertvollen, feuchtgebietstypischen Biotopstrukturen setzen sich vom Gewässer aus in nordwestlicher Richtung bis zum Kreuzweg fort. Sämtliche Biotope innerhalb dieses Komplexes unterliegen nach unserer fachlichen Einschätzung dem gesetzlichen Biotopschutz nach § 30 Abs. 2 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche). Alle Handlungen die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen sind gemäß § 30 Abs. 2 verboten. Die beiden nachfolgenden Fotos zeigen die Feuchtgebiets-Biotopstrukturen zwischen Kreuzweg und dem stehenden Gewässer, die bislang nicht vollständig erfasst und folglich auch im Suchraumverfahren nicht adäquat als für den Naturschutz wertvolle Bereiche berücksichtigt wurden.



Insgesamt handelt sich also um einen größeren Biotopkomplex, der verschiedenste Facetten von Feuchtgebieten aufweist. Der für den Naturschutz wertvolle Bereich (landesweit bedeutsam) weist mindestens die in der nachfolgenden Abbildung vorgenommene Abgrenzung auf. Anzumerken ist überdies, dass die südlich angrenzenden Grünlandflächen Seggen und weitere Anzeiger von Feucht-/Nasswiesen aufweisen. Weitere Vorkommen von nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen sind somit wahrscheinlich.



Artenschutzrechtliche Aspekte

Auf dem Hohehorst-Gelände wurde der Uhu in den letzten Jahren regelmäßig zur Brutzeit nachgewiesen (u.a. durch den Verfasser der Stellungnahme). Der genaue Brutstandort auf dem Gelände ist unklar. Vorsorglich sollte daher der Störradius so positioniert werden, dass sich der Mittelpunkt am nördlichen Waldrand des Hohehorst-Geländes befindet.

Für zwei weitere kollisionsgefährdete Arten (Schwarzstorch, Rotmilan) bestehen zwar keine Brutnachweise aus dem Gebiet, allerdings bestehen regelmäßige Brutzeitfeststellungen in den letzten Jahren (u.a. durch den Verfasser der Stellungnahme). Die Habitatausstattung des Hohehorst-Geländes erfüllt die Kriterien für die Ansiedlung des Schwarzstorches in hohem Maße. Selbiges gilt für die kleinteiligen Habitatstrukturen des Suchraumes als Bruthabitat für den Rotmilan.

Am Waldrand des Hohehorst-Geländes in der Nähe des stehenden Gewässers hat sich in den letzten Jahren zudem ein Silberreiher-Schlafplatz etabliert.

Das Hohehorst-Areal ist durch einen ausgeprägten, höhlenreichen Altholzbestand charakterisiert (belegt durch Vorkommen von Waldkauz, Schwarz- und Grünspecht, Hohltaube etc.). Hinzu kommen diverse Hohlräume in Form von Grotten und an den verschiedenen Gebäuden auf dem Gelände. Eine Fledermauskartierung liegt zwar nicht vor, dennoch ist vorsorglich von einem hohen Fledermausvorkommen auszugehen. Seitens des ehrenamtlichen Naturschutzes ist vorgesehen, die Wissenslücken hinsichtlich der Fledermausvorkommen im nächsten Jahr nach Möglichkeit zu schließen. Bekanntermaßen sind Fledermäuse besonders kollisionsgefährdet.

Lage in Quellgebieten

Im Suchraumverfahren wurde ein Quellgebiet übersehen. Die Quelle befindet sich unmittelbar südlich des Kreuzweges und ist allein schon dadurch gut erfassbar, dass eine Nutzungsaufgabe seitens der Landwirtschaft in diesem Bereich stattgefunden hat (s. nachfolgende Fotos). Der Quellbereich (ohne Puffer) erstreckt sich vom Kreuzweg aus etwas 50 m in die Grünlandfläche hinein und besitzt eine Breite von ca. 30 m. Insgesamt befindet sich somit ein weiterer feuchtgebietstypischer Biotopkomplex in unmittelbarer Nachbarschaft zu dem oben dargestellten Biotopkomplex.

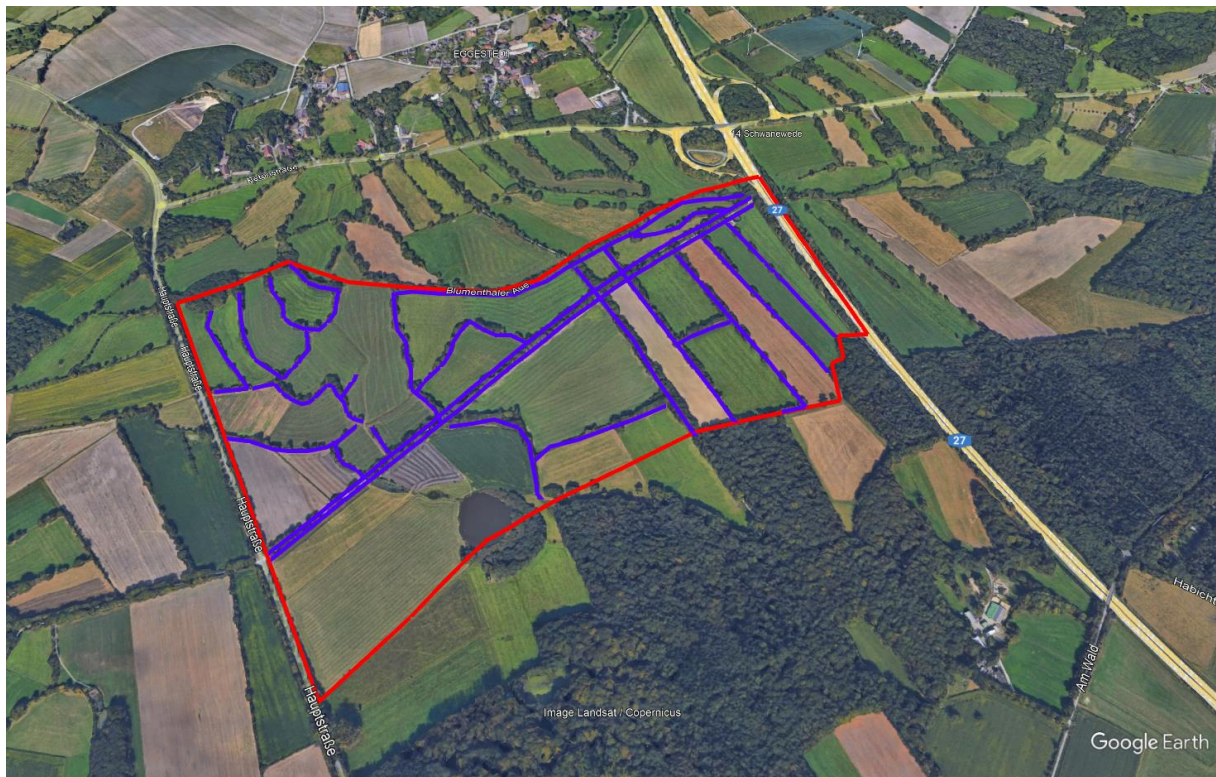
Bei Quellgebieten handelt es sich um besonders sensible Biotope, die im Übrigen auch dem gesetzlichen Biotopschutz nach § 30 BNatSchG unterliegen. Die Herausnahme aus dem Suchraum Windkraft unter Berücksichtigung einer angemessenen Pufferfläche ist hier angezeigt.



Lage in Gebieten mit Schwerpunktorkommen von Wallhecken

Der Suchraum 5 zeichnet sich durch seine Kleinteiligkeit und vielfältigen Landschaftsstrukturen aus. Das gesamte Gebiet ist durch einen kleinteiligen Wechsel von Geestbächen, Quellzuflüssen, Wallhecken, Baumreihen, Gehölzgruppen, Grünlandparzellen etc. geprägt. Ein entsprechend strukturiertes, von Wallhecken dominiertes Landschaftsbild ist heute nur noch an wenigen Stellen des Landkreises erhalten. In einer überschlägigen Rechnung konnten wir allein 10 km (Wall)Hecke in einem Gebiet zwischen der K1, der Blumenthaler Aue, der A27 und dem Hohehorst-Gelände ermitteln (s.a. nachfolgende Abbildung). Die Windkraftnutzung ist nach unserer fachlichen Nutzung mit den kleinteiligen Landschaftsstrukturen und dem Landschaftsbild insgesamt unverträglich.

An dieser Stelle sei auch darauf hingewiesen, dass das hier gegenständliche Gebiet im Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogrammes als Vorranggebiet für die ruhige Erholung ausgewiesen ist, was mit einer Nutzung als Windkraftgebiet ebenfalls nicht vereinbar ist.



Lage innerhalb einer historischen Kulturlandschaft

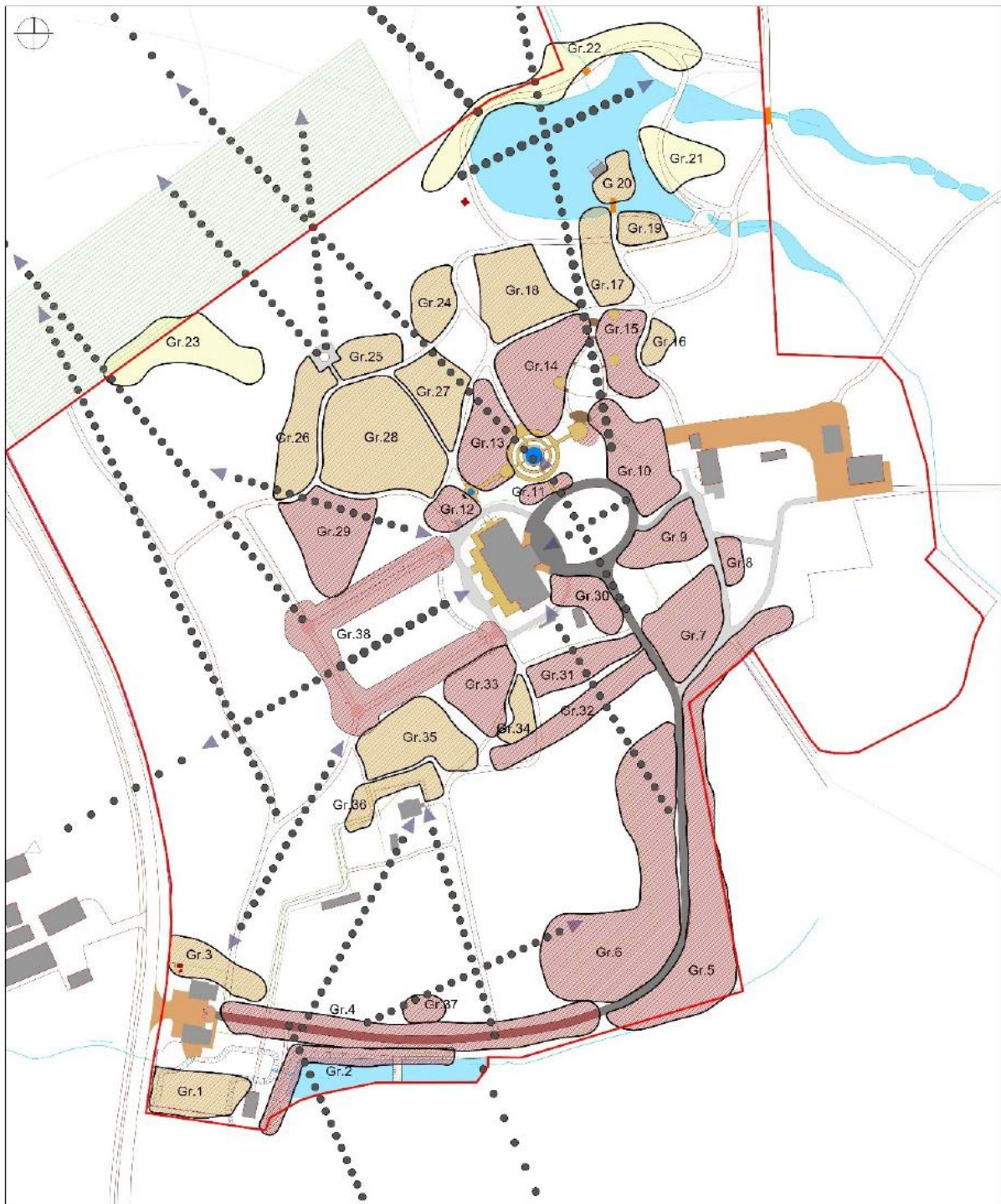
Für das Gut Hohehorst liegt ein aktuelles Erhaltungs- und Gartendenkmalpflegekonzept der Garten- und Landschaftsarchitekten Müller-Glassl und Partner aus dem August 2024 vor. Die denkmalpflegerischen Ziele orientieren sich in dem Konzept am historischen Erscheinungsbild der Außenanlagen des Gutes Hohehorst, wie sie unter dem Gartenarchitekten Homann 1928 / 1929 entstanden sind. Auch das Grünland nördlich von Hohehorst (also größere Teile des Windpark-Suchraumes 5) gehörten zur Parkerweiterung von 1928/29 und sind somit von kulturhistorischer Bedeutung (s. nachfolgende Abbildung).

Langfristiges Ziel des Erhalts der Gesamtheit der Parkanlage



Abbildung 1: Plan K.2: Denkmalpflegerische Bedeutung

Teil des Erhaltungs- und Gartendenkmalpflegekonzeptes sind auch der Erhalt und die Wiederherstellung historischer Sichtachsen. Aus nachfolgender Abbildung wird ersichtlich, dass diverse Sichtachsen in die nördlich umliegenden ehemaligen Parkstrukturen (heute Grünland, in dem historische Strukturen in Resten vorhanden sind und in Beziehung zum Kernbereich stehen) vorhanden sind bzw. entwickelt werden sollen. Inmitten der Sichtachsen befindet sich der Suchraum 5.



Abschließend ist somit festzustellen, dass eine Windparknutzung im Suchraum 5 mit den kulturhistorischen Belangen eines landesweit bedeutsamen Kulturdenkmal-Ensembles unverträglich ist.

Fazit

Für den Suchraum 5 wurden verschiedene entscheidungsrelevante Aspekte angeführt die unberücksichtigt geblieben sind:

- Berücksichtigung von Gut Hohehorst als Teil des geschlossenen Siedlungsgebietes bzw. als andere schutzbedürftige Siedlungsstruktur mit einem Puffer von 800 m.
- Berücksichtigung des stehenden Gewässers > 1 ha zuzüglich eines 50 m-Puffers.

- Berücksichtigung von Flächen hoher landesweiter naturschutzfachlicher Bedeutung, die zudem dem Schutz nach § 30 des BNatSchG unterliegen.
- Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Aspekte.
- Berücksichtigung eines schützenswerten Quellgebietes
- Berücksichtigung von Schwerpunktorkommen von Wallheckengebieten
- Berücksichtigung eines kulturhistorisch landesweit bedeutsamen Ensembles mit dem erforderlichen Umgebungsschutz.
- Berücksichtigung eines Vorranggebietes für die Erholung

Der Suchraum 5 ist folglich für die Nutzung als Vorranggebiet Windenergie ungeeignet und sollte aus der landkreisweiten Windparkkulisse herausgenommen werden. Dies gilt insbesondere für die Suchraumflächen westlich der Autobahn A27.

Mit freundlichen Grüßen



Frank Bachmann (für die Aktionsgemeinschaft Bremer Schweiz)